

STADT EICHSTÄTT

Die Große Kreisstadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt

vom 23.08.2017

§ 1

Aufwendungs - und Kostenersatz

(1) Die Stadt Eichstätt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Eichstätt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendung festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt vom 01.12.2010 außer Kraft.

Eichstätt, 23.08.2017

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 25.08.2017 Nr. 34 veröffentlicht.

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Eichstätt

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,75 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,10 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/1	7,94 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,94 €

b) eine Drehleiter DLK 23/12 13,82 €

c) ein Rüstwagen RW 8,77 €

d) ein Gerätewagen Logistik 6,22 €

e) ein Einsatzleitwagen ELW 2,95 €

f) ein Mehrzweckfahrzeug MZF 3,17 €

g) ein Mehrzweckfahrzeug MTW 2,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	86,73 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 €
ee) Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	143,15 €

b) eine Drehleiter DLK 23/12 231,35 €

c) ein Rüstwagen RW 2 146,36 €

d) ein Gerätewagen Logistik 85,97 €

d) ein Einsatzleitwagen ELW 26,20 €

e) Mehrzweckfahrzeug (Kombi) MZF 27,94 €

f) ein Mehrzweckfahrzeug (Bus) MTW 26,20 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Plasmaschneidgerät	66,00 €
b) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,00 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät incl. Atemmaske	25,00 €
d) einen Generator 5 KVA/8 KVA	24,00 €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,00 €
f) einen Mehrzwecksauger	17,00 €
g) ein Lüftungsgerät	21,00 €
h) ein Ziehfix einschließlich Leih Schloss	25,00 €
i) eine Wärmebildkamera	17,00 €
j) eine Motorsäge/Trennschleifer	8,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird ein Stundensatz von 24,00 € berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Eichstätt durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitsdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) hauptamtlichen Gerätewart (während der Arbeitszeit)
der für den städtischen Bauhof jeweils gültige Stundensatz für Arbeitsleistungen

- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz, sofern
nicht der Lohn nachzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde be-
rechnet.

5. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten
Personals und Materials pauschal abgerechnet:

- | | |
|---|--|
| a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage | 500,00 € |
| b) Fehlalarmierung - mutwillig, vorsätzlich
oder grob fahrlässig | mindestens 1.000,00 €
bzw. die tatsächlich
angefallenen Kosten |

6. Geräteüberlassungsgebühren

Wird ein Gerät ausgeliehen, werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben.

Als Geräteüberlassungsgebühren werden pro Tag berechnet für

- | | |
|---|---------|
| a) einen Feuerlöscher | 15,00 € |
| b) ein Druckschlauch B/C inkl. Schlauchpflege | 10,00 € |
| c) ein Strahlrohr B/C | 2,00 € |
| d) ein Feuerwehr-Sicherheitsgurt | 4,00 € |
| e) eine Arbeitsleine/Sicherheitsleine | 2,50 € |
| f) eine Motorsäge/Trennschleifgerät | 15,00 € |
| g) einen Mehrzwecksauger | 40,00 € |

7. Servicekosten

7.1 Leistungen der Schlauchwerkstatt

Tätigkeit

- | | |
|--|---------|
| a) Waschen und trocknen je Schlauch | 8,00 € |
| b) Waschen und trocknen mit Druckprüfung | 10,00 € |
| c) Einbinden je Schlauchkupplung | 6,00 € |
| d) Vulkanisierung je Schlauchstelle | 6,00 € |

7.2 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Tätigkeit

- | | |
|---|---------|
| a) Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren und prüfen | 7,00 € |
| b) Atemschutzgerät reinigen, desinfizieren und prüfen | 20,00 € |
| c) Füllen einer Atemluftflasche | 3,00 € |

7.3 Leistungen der Pflegewerkstatt (Schutzkleidung)

Tätigkeit

- | | |
|--|--------|
| a) Schutzjacke (schwere Ausführung) waschen, imprägnieren und trocknen | 8,00 € |
| b) Schutzjacke (leichte Ausführung) waschen, imprägnieren und trocknen | 6,00 € |
| c) Schutzhose (schwere Ausführung) waschen, imprägnieren und trocknen | 7,00 € |
| d) Schutzhose (leichte Ausführung) waschen, imprägnieren und trocknen | 5,00 € |
| e) Handschuhe, Leinenbeutel waschen und trocknen | 2,50 € |